



BUNDESPATENTGERICHT

25 W (pat) 47/21

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 30 2017 206 857
(hier: Nichtigkeitsverfahren S 14/19 Lösch)

hat der 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 19. Mai 2022 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Prof. Dr. Kortbein, der Richterin Kriener und der Richterin Fehlhammer beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Löschantragstellerin wird der Beschluss der Markenabteilung 3.4. des Deutschen Patent- und Markenamts vom 18. März 2021 aufgehoben, soweit der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit und Löschung der Eintragung der Marke 30 2017 206 857 zurückgewiesen worden ist und Kosten nicht auferlegt worden sind.
2. Die Eintragung der Marke 30 2017 206 857 wird für nichtig erklärt und ihre Löschung angeordnet.
3. Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Inhaber der angegriffenen Marke.

Gründe

I.

Die am 28. Februar 2017 angemeldete Wortmarke

Kosmetiksalon Babette, Bar Babette, Bar in der ...-Allee

ist am 15. März 2017 unter der Nummer 30 2017 206 857 für folgende Dienstleistung in das beim Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register eingetragen worden:

Klasse 43:

Betrieb einer Bar.

Mit am 28. Januar 2019 eingegangenem Formblatt und Schreiben hat die Löschantragstellerin beantragt, die Eintragung der Marke 30 2017 206 857 gemäß § 50 Abs. 1 MarkenG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 14 MarkenG für nichtig zu erklären und zu löschen sowie dem Inhaber der angegriffenen Marke die Kosten des Lösungsverfahrens aufzuerlegen. Der Antrag wurde dem Inhaber der angegriffenen Marke mittels Übergabeeinschreiben vom 21. Mai 2019 zugestellt, der daraufhin mit per Telefax eingereichtem Schriftsatz vom 10. Juli 2019, eingegangen beim Deutschen Patent- und Markenamt am gleichen Tag, dem Antrag auf Nichtigerklärung und Löschung widersprochen hat.

Die Markenabteilung 3.4 des Deutschen Patent- und Markenamts hat mit Beschluss vom 18. März 2021 die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit und Löschung der Eintragung der Marke 30 2017 206 857 sowie auf Kostenauflegung zurückgewiesen und den Gegenstandswert auf 50.000,- Euro festgesetzt.

Zur Begründung ist ausgeführt, die Eintragung der angegriffenen Marke sei weder wegen deren Funktion als geografische Herkunftsangabe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG noch wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG oder wegen Bösgläubigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG zu löschen. Zwar könne auch die Bezeichnung eines bekannten Gebäudes als geografische Herkunftsangabe fungieren, soweit sie selbst als Hinweis auf die Herstellungs- bzw. Vertriebsstätte der einschlägigen Waren bzw. auf den Ort der Erbringung der beanspruchten Dienstleistungen ernsthaft in Betracht komme. Auch beinhalte die

Marke „Kosmetiksalon Babette, Bar Babette, Bar in der ...-Allee“ mit dem Markenbestandteil „...-Allee“ eine geografische Angabe. Dieser sei jedoch nur ein Teil der Gesamtmarke. Die Verbindung der Ortsangabe „...-Allee“ mit den Elementen „Bar Babette“ und „Kosmetiksalon Babette“ führe von der bloßen beschreibenden Sachangabe weg. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass das in der ...-Allee beheimatete Gebäude als „Kosmetiksalon Babette“ bezeichnet werde und unter dieser Bezeichnung in der Denkmalliste B... geführt werde. Denn allein der Umstand, dass ein Gebäude denkmalgeschützt sei, begründe noch nicht seine Bekanntheit, die seiner Bezeichnung die Funktion einer geografischen Herkunftsangabe gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG zukommen lassen könne.

Eine markenrechtlich relevante Täuschungsgefahr könne zwar von dem Markenbestandteil „...-Allee“ insoweit ausgehen, als die Verkehrskreise dem Irrtum erliegen könnten, die angebotene Dienstleistung würde an diesem geografischen Ort erbracht, während dies tatsächlich nicht mehr der Fall sei. Jedoch hätte auch das Schutzhindernis gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Marke vorliegen müssen. Damals sei die Dienstleistung allerdings noch an der angegebenen Adresse erbracht worden, so dass die angegriffene Marke nicht täuschend gewesen sei.

Sie sei auch nicht bösgläubig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG angemeldet worden. Dafür, dass der Inhaber der angegriffenen Marke diese in markenrechtlich nicht gerechtfertigter Behinderungsabsicht ohne eigenen Benutzungswillen angemeldet hätte, lägen keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr habe er unter Verwendung der Marke eine Bar betrieben und führe diese nun – wenn auch an einem neuen Standort – fort. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die Marke in Kenntnis des schutzwürdigen Besitzstandes eines Vorbenutzers ohne sachlichen Grund mit dem Ziel, den Besitzstand des Vorbesitzers zu stören oder den Gebrauch der vorbenutzten Bezeichnung durch den Vorbenutzer zu sperren, angemeldet worden wäre. Denn hierfür fehle es an einer ausreichenden Darlegung eines

wirtschaftlich wertvollen und rechtlich schutzwürdigen Besitzstands im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sowohl der Gebäudename als auch die geschäftliche Bezeichnung allenfalls in B... bekannt seien und damit lediglich einen räumlich auf B... beschränkten Schutz genießen. Ein böswilliger Eingriff in einen Besitzstand mit räumlich begrenztem Schutz rechtfertige jedoch grundsätzlich nicht die Löschung der Eintragung einer Marke, die Schutz für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beanspruche. Schließlich sei auch nicht mit der notwendigen Sicherheit festzustellen, dass die Anmeldung der Marke für einen zweckfremden Einsatz als Mittel des Wettbewerbskampfes erfolgt sei. Der Inhaber der angegriffenen Marke habe zwar zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung gewusst, dass der Pachtvertrag mit der Eigentümerin des Gebäudes „Kosmetiksalon Babette“ auslaufen würde und er nicht länger an der bekannten Adresse eine Bar betreiben könne. Allein in der Anmeldung der Bezeichnung „Kosmetiksalon Babette, Bar Babette, Bar in der ...-Allee“ als Marke könne jedoch keine Bösgläubigkeit gesehen werden. Vielmehr habe der Inhaber der angegriffenen Marke fast zehn Jahre in der ...-Allee im Gebäude „Kosmetiksalon Babette“ eine Bar unter dem Namen „Bar Babette“ betrieben und infolgedessen einen Kundenstamm aufgebaut. Es sei davon auszugehen, dass er diesen bei der Neueröffnung seines Lokals an einem anderen Standort habe mitnehmen wollen, was durch die Nutzung des bisherigen Namens erleichtert werden sollte. Die Markenmeldung sei daher zur Förderung der eigenen Wettbewerbssituation erfolgt und nicht in erster Linie mit der Absicht, die wettbewerbliche Entfaltung Dritter zu beeinträchtigen.

Hiergegen wendet sich die Löschantragstellerin mit ihrer Beschwerde, die sie insbesondere damit begründet, dass die Marke unmittelbar nach der Mitteilung, der Pachtvertrag werde nicht verlängert, angemeldet worden sei. Dies mache deutlich, dass es dem Markeninhaber allein darum ging, die Verpächterin unter Druck zu setzen. Ein Benutzungswille an der Marke in ihrer eingetragenen Form habe nicht vorgelegen.

Im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt hat sich die Löschantragstellerin darauf berufen, dass sie als Pächterin des denkmalgeschützten Gebäudes „Kosmetiksalon Babette“ in der ...-Allee in B... von der Gebäudeeigentümerin bevollmächtigt sei, gegen die unrechtmäßige Nutzung der Bezeichnung durch Dritte vorzugehen.

Die Löschantragstellerin beantragt sinngemäß,

1. den Beschluss der Markenabteilung 3.4 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 18. März 2021 aufzuheben, soweit der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit und Löschung der Eintragung der Marke 30 2017 206 857 zurückgewiesen worden ist und Kosten nicht auferlegt worden sind,
2. die Eintragung der Marke 30 2017 206 857 für nichtig zu erklären und zu löschen sowie
3. dem Inhaber der angegriffenen Marke die Kosten des Nichtigkeits- und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Der Inhaber der angegriffenen Marke beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Auf den gerichtlichen Hinweis vom 16. Dezember 2021, mit dem die Beteiligten darüber unterrichtet worden sind, dass sich die Anmeldung der streitbefangenen Marke aus vorläufiger Sicht des Senats als bösgläubig darstellt, hat der Inhaber der angegriffenen Marke ausgeführt, dass die tatsächlichen Umstände rein faktisch einer Bösgläubigkeit entgegenstünden. So habe das Gebäude nie den Namen „Kosmetiksalon Babette“ getragen. Nur durch die Tätigkeit des Inhabers der angegriffenen Marke sei das dort ansässige Geschäft unter diesem Namen bekannt geworden. Die Eigentümerin des Gebäudes sowie die Löschantragstellerin als dem Inhaber der angegriffenen Marke nachfolgende Pächterin hätten nie ein Recht

auf die Bezeichnung gehabt. Die ungewöhnliche Form der Marke beruhe allein darauf, dass die Anmeldung ohne anwaltliche Beratung erfolgt sei. Der Inhaber der angegriffenen Marke habe diese nicht angemeldet, um sie bis zum Auslaufen des Pachtvertrages zu nutzen, sondern um sie anschließend an einem anderen Standort - und zwar ohne den Adresszusatz – zu verwenden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss der Markenabteilung, die Schriftsätze der Beteiligten, den Hinweis des Senats vom 16. Dezember 2021 sowie auf den übrigen Akteninhalt verwiesen.

II.

Die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 MarkenG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Löschantragstellerin hat in der Sache Erfolg.

1. Der nach § 53 Abs. 1 und 2 MarkenG zulässige Antrag auf Nichtigkeitklärung vom 28. Januar 2019 wurde dem Inhaber der angegriffenen Marke mit Übergabeeinschreiben vom 21. Mai 2019 zugestellt. Er hat der Löschung mit am 10. Juli 2019 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Datum, mithin innerhalb der 2-Monatsfrist des § 53 Abs. 4 MarkenG widersprochen. Deshalb war das Nichtigkeitsverfahren durchzuführen.

2. Der Beschluss der Markenabteilung 3.4 vom 18. März 2021 ist in der Hauptsache aufzuheben sowie die Eintragung der angegriffenen Marke 30 2017 206 857 für nichtig zu erklären und zu löschen, weil deren Anmeldung bösgläubig war und sie damit entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG eingetragen worden ist (§ 50 Abs. 1 MarkenG).

a) Von Bösgläubigkeit ist auszugehen, wenn die Anmeldung rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig erfolgt ist (vgl. BGH GRUR 2016, 380 Rn. 16 – Glückspilz; GRUR 2016, 482 Rn. 16 – LIQUIDROM; GRUR 2009, 780 ff. – Ivadal). Die rechtliche Beurteilung, ob eine Marke bösgläubig angemeldet worden ist, hat dabei umfassend und unter Berücksichtigung aller im Einzelfall erheblichen Faktoren zu erfolgen (vgl. EuGH GRUR 2009, 763 Rn. 37, 51 bis 53 – Lindt & Sprüngli/Franz Hauswirth; BGH a. a. O. – Ivadal). Ein Anmelder handelt dabei nicht allein deshalb unlauter, weil er weiß, dass ein anderer dasselbe Zeichen für dieselben Waren benutzt, ohne hierfür einen formalen Kennzeichenschutz erworben zu haben (vgl. EuGH GRUR Int. 2013, 792 Rn. 37 – Malaysia Dairy Industries). Ein Vorbenutzungsrecht in diesem Sinne ist dem Markenrecht fremd. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, die das Verhalten des Anmelders als wettbewerbswidrig erscheinen lassen. Ausgehend hiervon kann ein bösgläubiger Markenerwerb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes insbesondere darin liegen, dass der Anmelder in Kenntnis eines schutzwürdigen Besitzstandes eines Vorbenutzers ohne rechtfertigenden Grund die gleiche oder eine verwechselbar ähnliche Marke für gleiche oder ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen anmeldet mit dem Ziel der Störung des Besitzstandes des Vorbenutzers oder in der Absicht, für diesen den weiteren Gebrauch der Marke zu sperren (vgl. BGH GRUR 1998, 1034 – Makalu; GRUR 2000, 1032, 1034 – EQUI 2000; GRUR 2008, 621 Rn. 21 – AKADEMIKS). Darüber hinaus kann der Erwerb eines formalen Markenrechts, unabhängig vom Bestehen eines schutzwürdigen Besitzstandes eines Dritten, auch dann bösgläubig sein, wenn sich die Anmeldung der Marke unter anderen Gesichtspunkten als wettbewerbs- oder sittenwidrig darstellt. Das wettbewerblich Verwerfliche kann insbesondere darin gesehen werden, dass ein Markenanmelder die mit der Eintragung der Marke verbundene – an sich unbedenkliche – Sperrwirkung zweckfremd als Mittel des Wettbewerbskampfes einsetzt (vgl. BGH GRUR 2008, 917 Rn. 20 – EROS; BGH a. a. O., Rn. 21 – AKADEMIKS). Ein Verhalten überschreitet die Schwelle der Bösgläubigkeit erst dann, wenn seine Wirkungen über eine als bloße Folge des Wettbewerbs hinzunehmende Behinderung hinausgehen und es bei objektiver Würdigung aller Umstände des Einzelfalls in

erster Linie auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mitbewerbers und nicht auf die Förderung des eigenen Wettbewerbs gerichtet ist (vgl. BGH a. a. O., Rn. 28 – GLÜCKSPILZ; a. a. O., Rn. 23 – EROS; a. a. O., Rn. 32 – AKADEMIKS). Für eine Behinderungsabsicht kann dabei vor allem sprechen, dass zwischen Markenanmelder und Drittem eine ersichtliche Wettbewerbssituation besteht und die Verhinderung oder auch nur Erschwerung der Benutzung der Marke durch den Dritten erkennbar zumindest ein wesentliches Motiv der Anmeldung darstellt, wobei es sich nicht um den einzigen Beweggrund handeln muss (vgl. BGH GRUR 1986, 74, 77 – Shamrock III; a. a. O. – Makalu; a. a. O. – EQUI 2000; a. a. O. – AKADEMIKS; a. a. O. – EROS; BPatG GRUR 2006, 1032, 1034 – E 2). Für die Beurteilung der Bösgläubigkeit ist der Zeitpunkt der Markenanmeldung maßgeblich (vgl. BGH a. a. O., Rn. 14 – Glückspilz; a. a. O., Rn. 14 – LIQUIDROM; GRUR 2013, 1143 Rn. 15 – Aus Akten werden Fakten). Dies schließt jedoch eine Berücksichtigung des Verhaltens des Anmelders vor und nach der Markenanmeldung nicht aus, denn aus diesem Verhalten können sich Anhaltspunkte für oder gegen eine zum Anmeldezeitpunkt vorliegende Behinderungsabsicht ergeben (vgl. BGH a. a. O., Rn. 14 – Glückspilz; BPatG, Beschluss vom 15. November 2017, 29 W (pat) 16/14 – YOU & ME; Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 13. Auflage, § 8 Rn. 1043).

b) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze geht der Senat von einer bösgläubig angemeldeten Marke aus:

(1) Die Bösgläubigkeit wird insbesondere aus dem Umstand ersichtlich, dass der Inhaber der angegriffenen Marke nicht nur die Etablissementbezeichnung „Bar Babette“ oder „Kosmetiksalon Babette“, sondern beide Bezeichnungsalternativen – in einer Art Aufzählung – gefolgt von der konkreten Adresse „...-Allee“ angemeldet hat. Schon die Art der Zeichenbildung (Wortmarke, mehrere Namen, durch Kommata getrennt, Adressangabe) erscheint relativ ungewöhnlich als Marke für einen Barbetrieb. In der Regel werden derartige Einrichtungen nur namensmäßig gekennzeichnet, Adresszusätze finden sich allenfalls in Logos. Dies vermittelt den

Eindruck, dass hier ganz bewusst beabsichtigt war, alle Bezeichnungen, die für das Gebäude an der „...-Allee“ und den darin befindlichen Gewerbebetrieb stehen sowie zumindest lokal bekannt geworden sind, einschließlich des konkreten Standorts, durch eine Markeneintragung zu monopolisieren, um die der Gebäudeeigentümerin und der dem Inhaber der angegriffenen Marke nachfolgenden Pächterin alle in Betracht kommenden Benennungsmöglichkeiten zu entziehen.

(2) Der Senat kann demgegenüber keine Anhaltspunkte für ein berechtigtes Eigeninteresse des Inhabers der angegriffenen Marke erkennen. Insbesondere ist ein eigener Benutzungswille als mögliche Rechtfertigung für die mit ihr einhergehende Sperrwirkung nicht festzustellen.

Zwar ist grundsätzlich von der Vermutung eines generellen Benutzungswillens eines Markenanmelders auszugehen, wobei der Wille entweder darauf ausgerichtet sein kann, die Marke selbst zu benutzen, oder sie der Benutzung durch einen Dritten zuzuführen. Diese Vermutung kann jedoch durch das Gesamtverhalten des Anmelders widerlegt werden (vgl. BGH GRUR 2001, 242 Rn. 38 – Classe E; Ströbele/Hacker/Thiering, a. a. O., § 8 Rn. 1052 f).

Nach Auffassung des Senats sprechen die Umstände des vorliegenden Falls gegen einen rechtfertigenden Benutzungswillen:

Eine sinnvolle Nutzung der Marke „Kosmetiksalon Babette, Bar Babette, Bar in der ...-Allee“ durch den Inhaber der angegriffenen Marke wäre angesichts der darin enthaltenen Standortangabe nur in der Phase zwischen Markenmeldung und Auslaufen des Pachtvertrags, in der er seinen Geschäftsbetrieb noch an der im Zeichen genannten Adresse betrieben hat, möglich gewesen. Dass er in diesem Zeitraum gar nicht vorhatte, die Marke zu benutzen, räumt er im Schriftsatz vom 14. Februar 2022 ausdrücklich ein. Vielmehr gibt er an, dass er die Marke nach Beendigung des Pachtverhältnisses für die

Fortführung des Betriebs an anderer Stelle nutzen wolle. Tatsächlich betreibt der Inhaber der angegriffenen Marke nach beiderseitigem Vortrag seit seinem Auszug aus dem Geschäftslokal in der ...-Allee in B... eine vergleichbare gastronomische Einrichtung, die neben „Bar Babette“ oder „Café Babette“ auch als „Kosmetiksalon Babette“ firmiert. Diese befindet sich jedoch im B... Bezirk N... Als Kennzeichnung für eine dort befindliche Lokalität eignet sich die streitgegenständliche Marke „Kosmetiksalon Babette, Bar Babette, Bar in der ...-Allee“ aber nicht. Denn eine Marke mit einer unzutreffenden Adressbezeichnung wäre irreführend. Allenfalls Adressbezeichnungen, die so bekannt sind, dass sie nicht mehr ausschließlich als geografische Standortbestimmung wahrgenommen werden, sondern einem gewissen Flair umschreiben oder für den Betrieb als solchen stehen, können u. U. rein namensmäßig auch an einem anderen Ort Verwendung finden (z. B. Broadway, 5th Avenue, 10 Downing Street o. ä.). Dafür liegen aber in Bezug auf die vorliegend beanspruchte Adresse „...-Allee“ keine Anhaltspunkte vor.

Soweit der Inhaber der angegriffenen Marke angibt, er habe bereits im Anmeldezeitpunkt vorgehabt, sie ohne den Adresszusatz zu nutzen, mag dies einen Willen zur Benutzung der Etablissementbezeichnungen „Kosmetiksalon Babette“ oder „Bar Babette“ begründen, nicht aber der streitbefangenen Marke in ihrer Gesamtheit.

Sofern der Inhaber der angegriffenen Marke (auch) beabsichtigt haben sollte, die Marke an die Eigentümerin des Gebäudes in der ...-Allee oder einen Nachfolgepächter zu veräußern oder zur Nutzung zu überlassen, wäre sie damit zwar einer (nicht täuschenden) Verwendung durch Dritte zugeführt worden. Allerdings wäre auch eine solche Absicht rechtsmissbräuchlich, da sie von vornherein darauf ausgerichtet wäre, einen bestimmten Dritten zum Erwerb oder zur Nutzung zu nötigen (vgl. Ströbele/Hacker/Thiering, a. a. O., § 8 Rn. 1067).

(3) Gravierendes Indiz für die Bösgläubigkeit des Inhabers der angegriffenen Marke im Anmeldezeitpunkt ist aus Sicht des Senats der Umstand, dass ihm am Nachmittag des 28. Februar 2017 per E-Mail von der Hausverwaltung mitgeteilt worden ist, dass sein Pachtvertrag betreffend das Gebäude ...-Allee nicht verlängert werde. Am gleichen Tag hat er über die elektronische Dokumentenannahme des Deutschen Patent- und Markenamts die Markenmeldung eingereicht. Ohne den Verdienst des Inhabers der angegriffenen Marke an der lokalen Bekannt- und Beliebtheit des von ihm bis Ende September 2018 betriebenen Etablissements in Abrede stellen zu wollen, rechtfertigt dieser nicht, die auch schon vor seiner Pacht für das Gebäude verwendete Bezeichnung „Kosmetiksalon Babette“, insbesondere in der vorliegenden Kombination mit dessen Anschrift, für sich zu monopolisieren und damit zugleich für die Eigentümerin sowie die nachfolgenden Pächter zu sperren. Dies stellt sich als zweckfremder Einsatz des formalen Markenrechts dar, der unabhängig von einem etwaigen Eingriff in einen fremden Besitzstand wettbewerbswidrig ist, so dass die Frage, inwieweit die Gebäudeeigentümerin und Verpächterin über einen ausreichend überregional schutzwürdigen Besitzstand verfügt, dahingestellt bleiben kann.

c) Ebenso kann offenbleiben, inwieweit der Markeneintragung auch die weiteren von der Löschantragstellerin geltend gemachten Schutzhindernisse entgegenstehen.

3. Angesichts des bösgläubig erlangten Registerrechts sind gemäß ständiger Rechtsprechung die Kosten des Verfahrens, d. h. die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 MarkenG sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 MarkenG aus Billigkeitsgründen dem Inhaber der angegriffenen Marke aufzuerlegen (vgl. Ströbele/Hacker/Thiering, a. a. O., § 63 Rn. 7 und § 71 Rn. 19 m. w. N.).

4. Über die Beschwerde konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, nachdem ein Antrag auf Durchführung einer solchen von keinem Beteiligten gestellt worden ist und sie nach Einschätzung des Senats auch nicht sachdienlich war (§ 69 Nr. 1 und Nr. 3 MarkenG).

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können die am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde einlegen. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin oder einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt in elektronischer Form einzulegen.

Kortbein

Kriener

Fehlhammer